

**BESCHLUSS Nr. 2/93 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-EFTA
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 23. September 1993

zur Änderung der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein
gemeinsames Versandverfahren

(94/17/EWG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anlage II des Übereinkommens enthält unter anderem spezifische Vorschriften über die Sicherheitsleistung.

Damit diese Vorschriften an die jüngste Entwicklung des Beförderungsvolumens bei bestimmten Warenkategorien mit erhöhtem Betrugsrisiko angepaßt werden, wurden die geltenden Vorschriften über Sicherheitsleistungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kürzlich geändert, um den operationellen Charakter zu verstärken.

An den Bestimmungen über die vereinfachten Verfahren für den Luft- und Seetransport sind gewisse Änderungen vorgenommen worden ; es empfiehlt sich daher, die Anlage II des Übereinkommens entsprechend anzupassen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Anlage II des Übereinkommens wird wie folgt geändert :

1. Im Kapitel II „Sicherheitsleistungen“ des Titels IV „Vorschriften der T 1- und T 2-Verfahren“ wird nach den Worten „Abschnitt 2 — Gesamtbürgschaft“ folgender Text eingefügt :

„Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft*Artikel 34a*

Stellt das T 1-Verfahren mit aus Drittländern in die Länder eingeführten Waren, die in der Liste des Anhangs VIII a dieser Anlage aufgeführt sind, ein außergewöhnliches Risiko dar, so kann auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien der Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft durch Beschluß des Gemischten Ausschusses zeitweilig untersagt werden.

Der Beschluß des Gemischten Ausschusses, den Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft zu untersagen, erfolgt im Wege des beschleunigten schriftlichen Verfahrens und gilt als gefaßt, wenn nicht spätestens am fünften Werktag nach dem Eingang des Beschlußentwurfes von einer der Vertragsparteien ein Einwand erhoben wird.

Die Vertragsparteien ergreifen ab dem Beginn des obengenannten schriftlichen Verfahrens die notwendigen Maßnahmen, um das mit dem vorgeschlagenen Beschluß angestrebte Ziel zu erreichen.

Der Ausschluß der Waren vom System der Gesamtbürgschaft ist auf eine Dauer von sechs Monaten begrenzt, es sei denn daß der Gemischte Ausschuss deren Verlängerung beschließt.

Höhe der Gesamtbürgschaft*Artikel 34b*

Unbeschadet Artikel 34a dieser Anlage wird die Gesamtbürgschaft wie folgt festgesetzt :

1. Die Gesamtbürgschaft wird nach dem in Nummer 4 vorgesehenen Verfahren oder einem anderen Berechnungsverfahren, das zum gleichen Ergebnis führt, auf mindestens 30 % der zu entrichtenden Zölle und anderen Angaben festgesetzt.

(¹) ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

2. Die Gesamtbürgschaft wird, gemäß den Regeln der Nummer 4 oder einem anderen Berechnungsverfahren, das zum gleichen Ergebnis führt, auf einen Betrag festgesetzt, der der Höhe der zu erhebenden Zölle und anderen Angaben entspricht, wenn sie T1-Verfahren mit Waren decken soll, die

- in die Länder eingeführt werden,
- in der Liste des Anhangs VIIIa zu dieser Anlage aufgeführt sind und
- Gegenstand eines im Wege des beschleunigten schriftlichen Verfahrens gefaßten Beschlusses des Gemischten Ausschusses gewesen sind, dem zufolge die Vertragsparteien übereingekommen sind, daß die Versandverfahren ein erhöhtes Risiko darstellen.

Die Vertragsparteien ergreifen ab dem Beginn des obengenannten schriftlichen Verfahrens die notwendigen Maßnahmen, um das mit dem vorgeschlagenen Beschluß angestrebte Ziel zu erreichen.

Die zuständigen Stellen der betreffenden Länder können jedoch in folgenden Fällen die Gesamtbürgschaft auf 50 % der zu entrichtenden Zölle und anderen Abgaben festlegen :

für Personen :

- mit Wohnsitz in dem Land, in dem die Bürgschaft geleistet wird,
- die das gemeinsame Versandverfahren nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen,
- die aufgrund ihrer Finanzlage ihren Verpflichtungen nachkommen können, und
- die keine schweren Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen haben.

In Fällen nach diesem Unterabsatz trägt die Stelle der Bürgschaftsleistung in Feld Nr. 7 der Bürgschaftsbescheinigung nach Artikel 35 einen der nachstehenden Vermerke ein :

- aplicación del párrafo segundo del apartado 2 del artículo 34 *ter* del apéndice II del Convenio de 20 de mayo de 1987
 - anvendelse af artikel 34b, stk. 2, andet afsnit af tillæg II til konventionen af 20. maj 1987
 - Anwendung von Artikel 34b Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
 - εφαρμογή του άρθρου 34b παράγραφος 2 δεύτερο εδάφιο του προσαρτήματος II της σύμβασης της 20ής Μαΐου 1987
 - application of the second subparagraph of Article 34B (2) of Appendix II of the Convention of 20 May 1987
 - application de l'article 34 *ter* paragraphe 2 deuxième alinéa de l'appendice II de la convention du 20 mai 1987
 - applicazione dell'articolo 34 *ter*, paragrafo 2, secondo comma dell'appendice II della Convenzione del 20 maggio 1987
 - toepassing van artikel 34 *ter*, lid 2, tweede alinea, van aanhangsel II bij de Overeenkomst van 20 mei 1987
 - aplicação do ponto 2, segundo parágrafo, do artigo 34^B do apêndice II da convenção de 20 de Maio de 1987
 - 20. äivänä toukokuuta 1987 tehdyn yleissopimuksen II liitteen 34 b artiklan 2 kohdan toista alakohtaa sovellettu
 - Beiting b-lídar 2. mgr. 2. tölul. 34. gr. II viðbættis við samninginn frá 20. maí 1987
 - anvendelse av Artikkel 34 b, paragraf 2, andre avsnitt av vedlegg II til konvensjonen av 20. mai 1987
 - tillämpning av artikel 34 b, punkten 2, andra stycket, i bilaga II til konventionen av 20. mai 1987.
3. Enthält die Anmeldung zum gemeinsamen Versandverfahren außer den Waren, die in den Anwendungsbereich von Nummer 2 fallen, noch andere Waren, so sind die Vorschriften über die Höhe der Gesamtbürgschaft so anzuwenden, als ob die beiden Warenkategorien in getrennten Anmeldungen enthalten wären.

Jedoch bleiben Waren einer Warenkategorie außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig gering ist.

4. Zur Anwendung dieses Artikels nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung folgende Schätzung vor, die sich auf einen Zeitraum von einer Woche bezieht :

- die durchgeführten Beförderungen ;
- die zu erhebenden Zölle und anderen Abgaben unter Zugrundelegung des höchstens in den betreffenden Ländern anwendbaren Satzes.

Diese Schätzung ist auf der Grundlage der Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Beteiligten vorzunehmen, die sich auf die Warenbeförderungen des Vorjahres beziehen ; das Ergebnis wird durch 52 geteilt.

Im Falle von Beteiligten, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten erst seit kurzem begonnen haben, nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung zusammen mit dem Beteiligten eine Schätzung der Mengen, Werte und Abgaben für die Waren vor, die innerhalb eines gegebenen Zeitraums befördert werden ; dabei stützt sie sich auf bereits vorliegende Angaben. Im Wege der Hochrechnung bestimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung den Wert und die voraussichtliche Abgabenbelastung für die Waren, die während eines Zeitraumes von einer Woche befördert werden.

Greift der Hauptverpflichtete für in Anhang VIIIa genannte Waren auf die Gesamtbürgschaft zurück, so nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung eine jährliche Prüfung der Höhe der Gesamtbürgschaft vor ; dabei berücksichtigt sie insbesondere Mitteilungen von seiten der Abgangsstellen und setzt gegebenenfalls die Höhe der Bürgschaft neu fest.“

2. Artikel 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine Beförderung erhöhte Risiken in sich birgt und die Pauschalbürgschaft von 7 000 ECU deswegen unzureichend ist, verlangt die Abgangsstelle eine höhere Sicherheit, die einem zur Deckung der Zölle und anderen Abgaben für die gesamte zu versendende Warenmenge erforderlichen Mehrfachen von 7 000 ECU entspricht.“

3. Nach Artikel 45 wird ein neuer Abschnitt 4 mit folgendem Wortlaut angefügt :

„Abschnitt 4

Einzelsicherheit

HÖHE DER SICHERHEITSLEISTUNG

Artikel 45a

Der Betrag der Einzelsicherheit, die für T 1-Verfahren mit Waren zu leisten ist, die aufgrund von Artikel 34a von der Gesamtbürgschaft ausgeschlossen und in Anhang VIII dieser Anlage aufgeführt sind, wird entsprechend diesem Anhang berechnet.“

4. In Artikel 52 Absatz 11 Buchstabe a) dritter Unterabsatz und Artikel 56 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Absatz 11 Buchstabe a) dritter Unterabsatz wird der Begriff „innerhalb von zwei Monaten“ ersetzt durch „innerhalb von 60 Tagen“.

Artikel 2

Anhang VIII der Anlage II des Übereinkommens wird durch Anhang I zu diesem Beschluß ersetzt.

Der Anlage II zum Übereinkommen wird ein Anhang VIIIa mit dem im Anhang II zu diesem Beschluß wiedergegebenen Wortlaut angefügt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Geschehen zu Oslo am 23. September 1993.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Jan SOLBERG

ANHANG I

„ANHANG VIII

LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES BETRAGES DER PAUSCHALBÜRGSCHAFT IN BETRACHT KOMMEN KANN

1 Position des Harmonisierten Systems	2 Warenbezeichnung	3 Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 Ecu entspricht
ex 01.02	Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere	4 000 kg
ex 01.03	Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere	5 000 kg
ex 01.04	Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere	6 000 kg
02.01	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	2 000 kg
02.02	Fleisch von Rindern, gefroren	3 000 kg
02.03	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	4 000 kg
02.04	Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	3 000 kg
ex 02.10	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	3 000 kg
04.02	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 000 kg
04.05	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 000 kg
04.06	Käse und Quark	3 500 kg
ex 09.01	Kaffee, nicht geröstet, auch entkoffeiniert	3 000 kg
ex 09.01	Kaffee, geröstet, auch entkoffeiniert	2 000 kg
09.02	Tee	3 000 kg
10.01	Weizen und Mengkorn	900 kg
10.02	Roggen	1 000 kg
10.03	Gerste	1 000 kg
10.04	Hafer	850 kg
ex 16.01	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Hausschweinen	4 000 kg
ex 16.02	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Hausschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	4 000 kg
ex 16.02	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht	3 000 kg
ex 21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	1 000 kg
ex 21.01	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee	1 000 kg
ex 21.06	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Milchlaktose von 18 Gewichtshundertteilen oder mehr	3 000 kg
22.04	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09	15 hl

1	2	3
Position des Harmonisierten Systems	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 Ecu entspricht
22.05	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	15 hl
ex 22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl
ex 22.08	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt	3 hl
ex 22.08	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl
ex 24.02	Zigaretten	70 000 Stück
ex 24.02	Zigarillos	60 000 Stück
ex 24.02	Zigarren	25 000 Stück
ex 24.03	Rauchtabak	100 kg
ex 27.10	Leichte und mittelschwere Erdöle und Gasöl	200 hl
33.03	Parfüms und Toilettwässer	5 hl ^a

*ANHANG II**„ANHANG VIII a***LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND DER VORÜBERGEHENDE AUSSCHLUSS VON
DER GESAMTBÜRGSCHAFT IN BETRACHT KOMMEN KANN**

- ex 01.02 Lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere
 - ex 01.03 Lebende Schweine, andere als reinrassige Zuchttiere
 - ex 01.04 Lebende Schafe und Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere
 - 02.01 Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
 - 02.02 Fleisch von Rindern, gefroren
 - 02.03 Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
 - 02.04 Fleisch von Schafen und Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
 - 04.02 Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
 - 04.05 Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
 - 04.06 Käse und Quark
 - 10.01 Weizen und Mengkorn
 - 10.02 Roggen
 - 10.03 Gerste
 - 10.04 Hafer
 - ex 22.07 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
 - ex 22.08 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt
 - ex 22.08 Branntwein, Likör und andere Spirituosen
 - ex 24.02 Zigaretten
 - ex 24.02 Zigarillos
 - ex 24.02 Zigarren
 - ex 24.03 Rauchtakak⁴
-